



Statuten

vom 20. März 2012

Statuten

des Westquartierleistes

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen *Westquartierleist Thun* (nachfolgend «Leist» genannt) besteht ein im Jahr 1903 gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

Art. 2

Der Leist bezweckt, die Wohn- und Lebensqualität im Leistgebiet zu fördern. Dabei verfolgt er folgende Ziele:

- Er vertritt die allgemeinen öffentlichen Interessen des Quartiers und dessen Bewohner.
- Er nimmt die Kontakte zwischen den Quartierbewohnern und den Behörden im Sinne von Art. 8 der Stadtverfassung wahr.
- Er vertritt die Anliegen der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung in Fragen der Quartierplanung und -gestaltung. Bei Bedarf beteiligt er sich an Mitwirkungsverfahren und reicht Einsprachen und Beschwerden ein.
- Er veranstaltet Mitgliederanlässe von allgemeinem Interesse.

II. Leistgebiet

Art. 3

Das Leistgebiet umfasst das westliche Stadtgebiet mit den Grenzen gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 565 vom 14. Oktober 2010 (siehe Anhang).

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Leistes kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Leistgebiet Wohnsitz, Geschäftssitz oder Grundeigentum hat. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- *Einzelpersonen*,
- *Familien*,
- *Firmen, Vereine*,
- *Wohnbaugenossenschaften*
- *Ehrenmitglieder*; verdienten Leistmitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Jahresende,
- durch Ausschluss; ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden; dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen nach dem Empfang der Mitteilung das Recht des Rekurses an die Hauptversammlung zu; der Rekurs hat aufschiebende Wirkung,
- sofern sich ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug befindet.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des Leistes sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

A. Hauptversammlung

Art. 7

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise im ersten Quartal statt. Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen (sog. Leistversammlungen) einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladungen erfolgen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung müssen bis spätestens Ende Januar beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren.

Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Die Beschlüsse und Wahlen der Hauptversammlung sind zu protokollieren.

Art. 8

Die Hauptversammlung

- beschliesst über die Revision der Statuten, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmen,
- wählt auf die Dauer von zwei Jahren den Präsidenten oder die Präsidentin und 4 bis 8 weitere Vorstandsmitglieder sowie 2 Rechnungsrevisoren,
- genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung; diese Genehmigung kann an den Vorstand delegiert werden,
- nimmt die Jahresrechnung und den Revisorenbericht ab,
- nimmt den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis,
- legt das Jahresbudget fest,
- beschliesst über ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, die die Kompetenz des Vorstands übersteigen (vgl. Art. 11),
- setzt die Mitgliederbeiträge fest,
- behandelt Ausschlussrekurse,
- ernennt auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder,
- beschliesst über die Auflösung des Leistes und die Liquidation des Vereinsvermögens,
- beschliesst über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sowie alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

B. Vorstand

Art. 9

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen; derartige Wahlen sind der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

Er führt die laufenden Geschäfte des Leistes, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Hauptversammlung zuständig ist. Insbesondere orientiert er periodisch die Mitglieder über interessierende Themen im Leistgebiet.

Er vertritt den Leist nach aussen; zeichnungsberechtigt sind Präsident/in oder Vizepräsident/in mit Sekretär/in oder Kassier/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichtscheid. Die Beschlüsse und Wahlen des Vorstands sind zu protokollieren.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Hauptversammlung Jahresrechnung, Bilanz und Vermögensstand zu prüfen.

Rechnungsrevisor/in kann auch ein Nichtmitglied sein.

V. Finanzielles

Art. 11

Die finanziellen Mittel des Leistes bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Vermögenserträgen, aus Reinerträgen von Anlässen und aus Zuwendungen.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand darf ausserhalb des Budgets jährlich total Fr. 1000.– für zusätzliche Geschäfte ausgeben. Über andere ausserordentliche Ausgaben beschliesst die Hauptversammlung.

Für die Verbindlichkeiten des Leistes haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 12

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die finanziellen Verpflichtungen ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Fall bis Ende des Kalenderjahres.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Leistvermögen.

VI. Auflösung

Art. 13

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Mit der Auflösung wird bestimmt, welchem wohltätigen Zweck vorhandenes Vermögen zukommen soll.

VII. Schlussbestimmung

Art. 14

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 5. April 1963 inkl. der seitherigen Änderungen.

Der Westquartierleist Thun hat die vorstehenden Statuten an der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. März 2012 genehmigt.

Der Präsident:



André Marti

Die Sekretärin:



Elsbeth Schneeberger

Leistgebiete der Stadt Thun

